

Mit den Worten, ich hätte 'in der Verwirrung einer einfachen Sachlage das Menschenmögliche' geleistet, gelangt Kurze zur Besprechung meiner Ausführungen über die Klasse C (s. oben S. 645), eine Auffassung, die freilich erst unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz vorkommenden Worte verständlich wird: es scheine ihm 'auch jetzt noch überflüssig' sich darüber zu äussern, wie es sich mit seiner eigenen Ansicht vereinigen lasse, dass C 1 gerade an den Stellen, wo es von C 2. 3 d. h. der Lesart der Klasse C abweicht, mit dem Originaltext übereinstimme. Damit nämlich übergeht er eben den springenden Punkt meiner Beweisführung. Denn wenn von drei unter sich verwandten Hss. zwei mehrfach gegen die dritte übereinstimmen und zwar (wenigstens an den von Kurze N. A. XIX, 312 angeführten Stellen) ausschliesslich in der Weise, dass diese dritte die Lesung des angenommenen Originaltextes wiedergibt, so sind daraus doch nur zwei Schlüsse möglich: entweder wies in allen diesen Fällen der gemeinsame Archetyp noch das Richtige auf, und die zwei davon abweichenden Hss. sind von einander abhängig oder beruhen auf gemeinsamer besonderer Vorlage — oder aber

A 1. B 2. C 3. D 1. 3; 792⁹⁰ a Weglassung der Festortangabe am Anfange des Jahresberichts in B 2. 3 (vac. B 1). C 3. D 1. 3, während sie vorhanden ist in C 1. 2. B 4. (5); 810¹³² a perirent B 1. 2. 4 (vac. B 5). C — interirent D 1. (2). 3. E. Dass die erste und dritte Stelle nichts beweisen, liegt auf der Hand, denn es wird ja dadurch nur gezeigt, dass der Archetyp D seine Vorlage gelegentlich abändert; und dass er hierin im ersten Falle mit A 1 und C 3 zusammentrifft, hat bei der Ueberlieferung von A 1 und deren auch von Kurze anerkannten Abhängigkeit von der vielfach besernden Hs. C 3 (s. oben S. 628) nichts zu sagen. Aber auch die zweite Stelle ist unmassgeblich; denn dadurch, dass sich der in einer Anzahl Hss. fehlende Satz ausser in B 4 auch in C 1. 2 (und in B 5) findet, weshalb Kurze ihn mit Recht für einen originalen Bestandtheil erklärt, steht zugleich fest, dass er sich auch im Archetyp C befand. Er ist in C 3 also erst nachträglich weggelassen unter gleichzeitiger Veränderung des folgenden Satzes. In B 3 dagegen ist an seine Stelle getreten der aus D übernommene Zusatz, indem er, wie ich mit besserem Grunde gegenüber Kurze annehme, an den Platz (und zwar bereits in der Vorlage der uns erhaltenen Hs. B 3) der als überflüssig erkannten und daher getilgten Angabe nachgetragen worden ist. Wenn ferner Regino diesen Passus weglässt und dafür am Schluss des Jahresberichts das 'ibi' in ein 'in eodem loco id est Reganasburgh' verändert, so beweist das schon deshalb nichts, weil er sich ja noch in den Ann. Tiliani findet. Das Fehlen des Satzes in D — womit natürlich noch kein Zusammenhang mit der ebenfalls diese wiederholte Angabe ausmerzenden Ueberarbeitung E hergestellt wird — ist demnach wieder eine selbständige Aenderung, welche die Stellung zu B 4 in keiner Weise präjudiciert. Es scheint mir daher so sehr 'windig' mit der Verwandtschaft zwischen beiden Ableitungen doch nicht bestellt zu sein. Dass aber darum B 4 aus D selbst abstammen müsse, was Kurze (s. oben S. 643) ausdrücklich ablehnt, habe ich nicht behauptet.